



Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Änderung vom 20. Dezember 2024

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Anhang 4 der Verordnung des BLV vom 8. November 2021¹ über den Tierschutz beim Schlachten wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

20. Dezember 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

¹ SR 455.110.2

Anhang 4
(Art. 4, 6 Abs. 2 und 9)

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln

Titel

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel und Laufvögeln

Überschrift 3

3 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Überschrift 3, Ziff. 3.1

- 3.1 Bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht werden:

Tierkategorie	Stromstärke in Ampère
Rinder bis 200 kg Lebendgewicht	1,3 A
Rinder über 200 bis 600 kg Lebendgewicht	1,5 A
Rinder über 600 kg Lebendgewicht	2,0 A
Schafe, Ziegen	1,0 A
Schweine bis 110 kg Lebendgewicht	1,3 A
Schweine über 110 bis 160 kg Lebendgewicht	1,5 A
Schweine über 160 kg Lebendgewicht	2,0 A

Überschrift 6, Ziff. 6.1 Einleitungssatz und 6.2 Einleitungssatz

- 6.1 Bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
- 6.2 *Betrifft nur den französischen Text.*

Überschrift 7, Ziff. 7.1

- 7.1 Folgt auf die Kopfdurchströmung keine Herzdurchströmung, so muss der Entblutungsschnitt bei Rindern, Schweinen, Hausgeflügel und Laufvögeln inner-

halb von 10 Sekunden nach der Kopfdurchströmung erfolgen, bei Schafen und Ziegen innerhalb von 5 Sekunden.

